

Merkblatt zur Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente

Die Leistungen des Steuerberaterversorgungswerkes umfassen neben der Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch die Absicherung im Invaliditätsfall. Gem. §§ 14 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 17 der Satzung besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

I. Sinn und Zweck

Sinn und Zweck der Berufsunfähigkeitsrente ist die soziale Absicherung im Invaliditätsfalle. Die Berufsunfähigkeitsrente soll die durch die gesundheitlich bedingte **Aufgabe des Berufs** eingetretenen Einkommensverhältnisse entschädigen (Lohnersatzfunktion).

Hierzu zählt grundsätzlich nicht die Absicherung vor einem Ausfall der Arbeitsfähigkeit wegen der Behandlungsbedürftigkeit einer Erkrankung. Dies ist ein Risiko, das von einer Krankenversicherung zu tragen ist. Die Berufsunfähigkeitsrente ist insoweit kein Ersatz für ein Krankengeld, das im Falle einer Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

II. Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Gewährung von **Berufsunfähigkeitsrente** besteht, wenn das Mitglied wegen Krankheit, eines körperlichen Gebrechens, Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt.

1. Berufsunfähigkeit

Der Maßstab für die Berufsunfähigkeit ergibt sich aus dem **Berufsbild** des Steuerberaters, also aus allgemeinen objektiven Kriterien. Maßgeblich ist, ob der Betreffende die berufliche Tätigkeit als Steuerberater mit seinen geistigen und körperlichen Kräften und Fähigkeiten noch ausüben kann. Hierbei ist nicht auf die individuelle Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit, sondern auf das berufstypische Verhalten abzustellen. Auch kommt es nicht darauf an, ob das Mitglied aus anderen als gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, eine ihm zumutbare steuerberatende Tätigkeit auszuüben (Lage auf dem Arbeitsmarkt, Umzug etc.).

Dagegen ist eine Verweisung des Mitgliedes auf eine Tätigkeit außerhalb der versicherten beruflichen Tätigkeit nicht vorgesehen, so dass ein spezifischer **Berufsschutz** und nicht nur ein Erwerbsminderungsschutz besteht.

2. Einstellung der beruflichen Tätigkeit

Neben der Berufsunfähigkeit setzt die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente die Einstellung der beruflichen Tätigkeit voraus. Gemeint ist hiermit die vollständige Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.

Der vollständigen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit widerspricht es, wenn aus der freiberuflichen Tätigkeit noch Gewinn oder Einnahmen, z.B. laufende Gewinnbeteiligungen aus dem Praxisbetrieb erzielt werden. Denn in diesem Fall erfüllt die Berufsunfähigkeitsrente ihre Lohnersatzfunktion durch Entschädigung eingetretener Einkommensverluste nicht. Andere Einkünfte bleiben dagegen unberücksichtigt (siehe VIII.)

Eine *Teil*berufsunfähigkeit ist von der Satzung nicht vorgesehen. Dem Wesen des steuerberatenden Berufes entsprechend wird eine Berufsunfähigkeitsrente daher nur gewährt, soweit eine 100%ige Berufsunfähigkeit vorliegt.

III. Wartezeit

Das Steuerberaterversorgungswerk kennt keine Wartezeit. Grundsätzlich haben alle Mitglieder gemäß § 17 Abs. 1 und 2 bereits nach Entrichtung des ersten Monatsbeitrages einen Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

Allerdings müssen Mitglieder, die die Mitgliedschaft durch freiwilligen Beitritt nach § 46 erworben haben, weil sie zum Zeitpunkt des Eintritts das 45. Lebensjahr vollendet haben, abweichend von § 17 Abs. 1 oder 2 für mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

IV. Arten der Berufsunfähigkeit

§ 17 gewährt dem Mitglied eine Berufsunfähigkeitsrente für den Fall der Invalidität. Hierbei unterscheidet die Satzung in § 17 zwischen **dauernder** und nur **vorübergehender** Invalidität.

Nach § 17 Abs. 1 wird eine Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer gewährt, wenn das Mitglied auf Dauer zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist.

Die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit erfordert, dass das Mitglied auf absehbare Zeit zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist. Hierfür reicht das bloße Vorliegen einer Krankheit nicht aus. Auch die vorübergehende Berufsunfähigkeit erfordert die vollständige Aufgabe der beruflichen Tätigkeit. Von einer vollständigen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit kann erst dann gesprochen werden, wenn die für die Wiederherstellung der Gesundheit nach dem Stand der medizinischen Kenntnis erforderlichen Therapie und Behandlungsmaßnahmen ausgeschöpft sind und trotzdem die Arbeitsfähigkeit zumindest vorübergehend nicht mehr hergestellt werden kann. Sofern im Zeitpunkt der Antragstellung Behandlungsmaßnahmen vorgenommen werden, dienen diese gerade dazu, den für die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Gesundheitszustand wiederherzustellen.

Wesentlicher Unterschied zwischen Zeit- und Dauerrente ist das Ende des Rentenanspruchs. Die Zeitrente endet automatisch nach Ablauf des Bewilligungszeitpunktes. Soll die Rente fortgesetzt werden, muss der Berufsangehörige die Weitergewährung der Rente beantragen.

V. Ausschluss der Berufsunfähigkeitsrente

Eine Berufsunfähigkeitsrente ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied die zur Berufsunfähigkeit führende gesundheitliche Beeinträchtigung vorsätzlich herbeigeführt hat. Eine solche vorsätzliche Herbeiführung der gesundheitlichen Beeinträchtigung liegt bereits vor, wenn der Betroffene die möglichen Folgen seines Verhaltens kennt und diese billigend in Kauf nimmt.

VI. Beginn der Berufsunfähigkeitsrente

Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die berufliche Tätigkeit eingestellt worden ist, jedoch nicht vor Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld oder vergleichbaren Ersatzleistungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorschriften, z.B. Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.

Wird der Antrag erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der Berufsunfähigkeit gestellt, beginnt die Rentenzahlung erst mit dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 wird eine vorübergehende Berufsunfähigkeitsrente nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der vorübergehenden Berufsunfähigkeit geleistet. Geht die vorübergehende in eine dauerhafte Berufsunfähigkeit über, wird die Rentenzahlung allerdings vom Eintritt der Berufsunfähigkeit an nachgezahlt.

VII. Wegfall der Berufsunfähigkeitsrente

Die Berufsunfähigkeitrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitrente wegfallen oder mit dem Tode des Mitgliedes.

Ferner entfällt die Berufsunfähigkeitrente, wenn das Mitglied seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und sich beispielsweise einer angeordneten Nachuntersuchung entzieht.

Die Berufsunfähigkeitrente wandelt sich in eine Altersrente, wenn der Leistungsberechtigte die Altersgrenze erreicht hat. Nach Umwandlung der Berufsunfähigkeitrente in eine Altersrente ist allein auf die Voraussetzungen der Altersrente abzustellen.

VIII. Höhe der Berufsunfähigkeitsrente

Die Höhe der Berufsunfähigkeitrente richtet sich nach § 18. Als Faustformel gilt, dass die Berufsunfähigkeitrente aufgrund der Zurechnungszeiten nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 regelmäßig nach dem gleichen Maßstab berechnet werden wie die Altersrenten mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Dies gilt auch bei kurzer Beitragsdauer – im Extremfall bei der Zahlung nur eines Monatsbeitrages.

Wie bei der Altersrente führen auch bei der Berufsunfähigkeitrente andere Einkünfte oder Renten anderer Versicherungs- oder Versorgungsträger nicht zur Kürzung der Rentenansprüche.

IX. Verfahren

Die Gewährung der Berufsunfähigkeitrente erfolgt auf **Antrag**. Wurde bereits ein Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitrente bestandskräftig abgelehnt, so ist ein neuer Antrag erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Stellung des Vorantrages möglich.

Die **Feststellung** der Berufsunfähigkeit erfolgt verbindlich durch zwei von einander unabhängige ärztliche Gutachter. Das Steuerberaterversorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Bei abweichender Beurteilung wird vom Präsidenten der Steuerberaterkammer ein Obergutachter bestellt, dessen Gutachten für beide Seiten bindend ist.

Verweigert der Antragsteller die **Mitwirkung** im Rahmen einer angesetzten Untersuchung, kann hieraus der Schluss gezogen werden, dass Berufsunfähigkeit nicht vorliegt.

Nur eine **qualifizierte ärztliche Stellungnahme** ist geeignet, die erforderliche Überzeugung von der Berufsunfähigkeit des Antragstellers zu vermitteln. Diesem Erfordernis genügt insbesondere nicht eine ärztliche Stellungnahme, die lediglich eine Aussage zur körperlichen Verfassung des Antragstellers (Befund) trifft und daraus ggf. die nicht näher begründete Schlussfolgerung der Berufsunfähigkeit zieht (zu den Mindestanforderungen siehe Merkblatt für das ärztliche Gutachten zur Ermittlung der Berufsunfähigkeit).

X. Rehabilitation

Sinn und Zweck von Rehabilitationsleistungen ist es, Berufsunfähigkeit zu verhindern oder zu beseitigen. Aus diesem Grund werden Rehabilitationsleistungen nicht erst gewährt, wenn eine Berufsunfähigkeit bereits eingetreten ist; vielmehr kommen solche Leistungen auch dann in Betracht, wenn Berufsunfähigkeit lediglich droht oder abzusehen ist.

Häufig lässt sich durch eine gezielte Rehabilitationsmaßnahme eine drohende Berufsunfähigkeit verhindern oder eine bestehende Berufsunfähigkeit beseitigen und damit erhebliche Kosten für die Versichertengemeinschaft einsparen (siehe auch Merkblatt zur Rehabilitation.)